

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 12.10.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgend Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Corona-Satzung

Die Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 13.05.2020, geändert durch Satzung vom 17.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsformate“ die Worte „für das Sommersemester 2020“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „abweichend“ die Worte „im Sommersemester 2020“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorlesungszeit“ die Worte „im Sommersemester 2020“ eingefügt.

2. § 3 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:
 - „(8) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme des Studiums in einem Sportstudiengang nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Qualifikationsverordnung zum Wintersemester 2020/2021, die den Nachweis der Eignung in dem betreffenden Studiengang durch eine bestandene Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a) der Immatrikulationssatzung nicht erbringen können, werden bei Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsgebiets Leichtathletik, mit der nachgewiesen wird, dass eine Anmeldung zur Sporeignungsprüfung 2020 gegeben ist und die Sporeignungsprüfung 2020 noch nicht als nicht bestanden bewertet ist und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Bestehen der erforderlichen Eignungsprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 nachweisen.

- (9) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund-, Mittelschulen und Realschulen an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2020/2021, die den Nachweis der Eignung in dem betreffenden Studiengang durch eine bestandene Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a) der Immatrikulationssatzung nicht erbringen können, werden bei Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stelle, dass eine Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Zugang zum Studium im Wintersemester 2020/2021 gegeben ist und diese Eignungsprüfung noch nicht als nicht bestanden bewertet ist und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Bestehen der erforderlichen Eignungsprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 nachweisen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in den Studien- und sonstigen Ordnungen vorgesehenen Lehrformate können unbeschadet der Gegenstände und Qualifikationsziele des zugehörigen Moduls bzw. Studienabschnitts durch digitale Online-Lehrformate ersetzt werden. Die geänderten Lehrformate werden im DigiCampus veröffentlicht. Dabei werden auch gegebenenfalls vorgesehene Anmeldebedingungen und –zeiträume festgelegt.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „ab dem 16.04.2020“ und „aktualisierten“ gestrichen.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „aktiv gesetzt“ durch die Worte „entsprechend gekennzeichnet“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Sommersemester 2020“ die Worte „und dem Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 und in Abs. 4 werden nach den Worten „Sommersemester 2020“ die Worte „und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.

5. Der Anlage 2 werden die folgenden Zeilen angefügt:

Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	§ 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 1 PO MA BWL	1. Dezember	22. Januar
Masterstudiengang „Economics and Public Policy“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage 1 PO MA EPP	15. Dezember	10. Januar
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Anlage 1 PO MScWInf	15. Dezember	15. Januar

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09.10.2020 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12.10.2020 (Az L-1 (A))

Augsburg, den 12.10.2020
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.10.2020 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2020 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.10.2020.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 12.10.2020 (Nr. L-1 (A)-1-002)

1. Bei der Zitierung der Rechtsvorschriften werden die Worte „§ 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382)“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweise auf „§ 3 Nr. 4a)“ werden jeweils durch die Verweise auf „§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a)“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Augsburg, den 14.10.2020
i.V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
[Vizepräsident]